

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Adolf Friedrich II., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

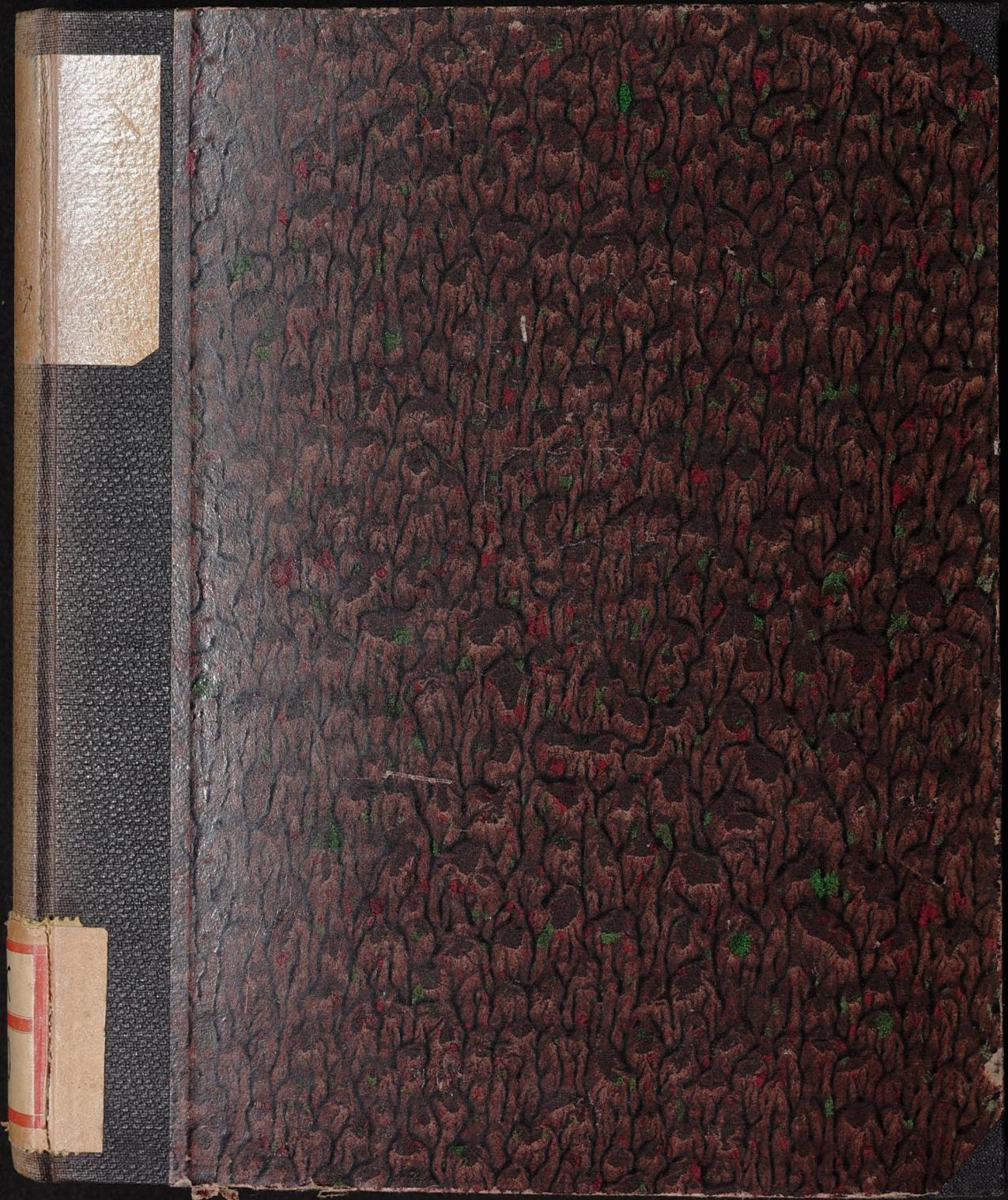
Contribution-Edict : Gegeben zu Strelitz/ den 18. Novembr. Anno 1704

Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler, 1704

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836934807>

Druck Freier  Zugang





Melle. K.

340

WILHELM 1847

1847

DRUCKER UND VERLEGER

1847 1836377

DRUCKER UND VERLEGER

DRUCKER UND VERLEGER

SCHLESWIG-HOLSTEIN

DRUCKER UND VERLEGER



21

CONTRIBUTION-

Gedicht /

Gegeben zu Strelitz /

den 18. Novembr. Anno 1704.



Neu-Brandenburg /

Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler / Hoch-Fürstl.
Mecklenburg. Hoff-Buchdrucker.

CONVENT
1600
ANNO 1600
DUISBURG
1600
DUISBURG
1600

Bon GOTTES Gnaden
Mir Adolph Friederich/
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Edmerin
und Ratzeburg / auch Grafe zu Schwemin / der
Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten / Verwaltern / auch denen vonder Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räthen in denen Städten / und jensien allen unseren Unterthanen / auch Stargardischen und zughörigen Landes Eingesessenen / Geist- und Weltlichen Standes / nebst Ent-
hietung Unsers gnädigen Grusses hiemit zu wissen:

Sachdem wir dasjenige / welches bey anrec contiruirerden schweren Reichs-Kriegen wider die Gron-Hoertreich und dessen Adhærenten zu der auf der noch währenden Reichs-Dag zu Regensburg verwilligten allgemeinen Reichs-Hilfe gleich wie andern Thürfirsien und Ständen / uns negen Unserer Landen no h ferner bezutragen oblieget nicht weniger nos zu Deterkens-Legauens- und anderen dergleich en Kosten uswider wird / bey da der 14. dieses gehaltenen Diat Unserer getreuen Ritter- und Landschaft mutsch eidlich er Proposition verständiger und indiciren lassen.

Als haben Wir / in Ansehung des garken Hämischen Reichs und dieses Nieder-Sächsischen Kreyses hierunter verlunder Hertze / auch unster Lande eigenen Sicherheit und Vorharrath vornehmlich aber euch / das du Abtragung Unsers Reichs- und Kreys-Corringen is verschiedenlich ergiessen werden / längernicht onstehen können / vermittelst Aufschreitung solc u hiezu besthigten Collecten zu verfahren / und also graddigst gut gesviden / hiein nach dem von Urhe getreuen Ritter- und Landschaft gehörni Weisshag den noch stehenden Modum Contribuendi / weilen klein oderer und sfüglic er vor der Hand zu ergreissen / wie wohl ohne Consequenz und Prajudiz / zuappichten und

und einzunehmen / und darnach die erfoderte Steuerung diesem Unserm offenen
Erlaß zu folge/ collecten und einbringen zu lassen:

Setzen / ordnen und befehlen demnach hiemit:

1. Das alle Kirchliche Ministris, Withe/ Brampten und Bediente/ oh
ne Urtrechheit/ sie seind bey Hofe/ in den Städten/ und auf dem Lande/ von
Hundert Reichsthl. Besoldung/ Einen Rthl.

2. Die vom Adel und andere Land-Begüterte von Ihren eigenen Gil-
tern und Vieverckern/ so sie selbst im Gebrauch haben und administriren/ oder
der hieher Schreiber a liniatrinen lassen/ nach der Aus-Saat/ davon in die-
sen Jahre der Einschau gelesen / woden sie des bishherigen grossen Unter-
schleiss ih gänzlich zu enthalten/ von jedem Wispel harten Korns 2 Reichsthl.
von Wispel weichen Korns aber 1 Rthl geben und steuern sollen / alles nach
Vorhiner Maß (wie denn auch ein jeder Edelmann und Land-Begüterter
schuldig seyn soll / Ihm so fort auf seinem Gut einen Parchimischen Scheffel
dafern er noch keinen hat anzuschaffen) gerachnet.

3. Wann aber einer von Adel sein Gut andern verpensioniret/ oder
von einem andern eines in Pension hat/ so wird Kopff- und Vieh-Schatz getes-
hen/ und in diesen Fällen nicht nach der Aus-Saat gesteuert; Jedoch der
vom Adel/ so im Gute zugleich auf einer Hoffstätte bleibet/ dabey Vieh und
Gefinde hat/ oder auch beim Pensionario das Vieh behält/ muß vom Vieh
und Gefinde steuern und ist der Verwalter schuldig/ es seiner Specification zu
inserieren. Wie denn auch diejenigen Edelleute und Land-Begüterte/ welche
eigene Schafe haben/ dabey ein Rost-Knecht gehalten wird/ von dem fünff-
ten Theil den Vieh-Schatz welches bishher nicht observiret/ noch in den einge-
sondten Specification davon was befürlich/ erlegen müssen/ ob sie schon im üb-
rigen nach der Aus-Saat steuern.

4. Geben die vom Adel/ wie auch Adeliche Wittwen/ Erb- und an-
dere Jungfrauen/ so von Ihren Renten leben und keine eigene Güter haben/
von jeden 100 Rthl. Zinsen ein und einen halben Rthl.

5. Die Clerisey/ unter welcher verstanden werden/ Superinten-
denter/ Hoff-Prediger/ Präpositi/ Seniores/ Pastores/ Archi-Diaconi/ wie
auch Organisten und Schul-Bediente/ in den Städten und auf dem Lande/
geben von ihrer Besoldung und Einkommen von 100 Rthl. 1 Rthl. Die Kü-
ster aber in den Städten/ wann sie Bürgerliche Nahrung treiben/ 2 Reichsthl.
die

die aber keine Bürgerliche Nahrung und Handwerk gebrauchen/ 24 f. und
die Küster auff dem Lande 16 f. auch vom Handwerk gleich andern Hand-
werckern.

6. Die außer Diensten stehende im Lande sich auffhaltende Officier
vom Obristen bis zum Cornet und Fehnrich inclusive, so ihr häuflich We-
sen am gewissen Orth/ auch eigen Feuer und Heerd haben/ geben von 100 Rthl.
Zinsen und Einkommen ein und einen halben Rthl.

7. Die Doctores, Licentiati, Medici, Advocati & Procuratores,
geben von ihren Zinsen/ Einkommen und Verdienst von Hundert Reichsthaler
ein und ein halben Rthl.

8. Aufwartende Schreiber/ Diener/ Knechte und Mägde/ so
bey Fidelestlichen Räthen und Dero Bedienten dienen/ geben von jedem Thaler
ihres Lohns 4 f.

9. Zu fernerer und volliger Herbeibringung dieser Anlage nun ver-
ordnen und gebieten wir weiter hiemit/ daß die in vorigem Edicto vom 6. Sept.
Anno 1688 gemachte vier Classee, respectu des Kopff. Geldes und Viehe-
Schahes/ wie auch/ was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet/ observi-
get und herben getragen werden solle/ jedoch in der Maasse/ wie in beigefügtem
Schemate und Nachricht begriffen/ darnach sich alle Contribuenten zu richten
haben.

Die Pensionarien aber/ so 100 Rthl. Pension/ oder noch darun-
ter geben/ werden hiemit in die dritte Classe versetzt: die aber über 200 Rthl.
Pension geben/ bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber
dabei die Beampte und andere Adeliche Pensionarien an Eydes statt ihre Spe-
cificationes eigenhändig unterschreiben/ und mit ihren Pittschafften bestärcken/
daß sie die Kopff. Steur Edict mäßig/ nach Proportion ihrer Pension entrich-
tet.

Wer auch von andern inn- und außer Landes/ oder andern Orthen im
Lande/ Viehe zur Futterung hat/ muß solches mit specificiren/ und davon den
Viehe-Schah entrichten; Gleicher gestalt sind die Prediger und Küster ihre
Gesinde und Viehe zu specificiren schuldig/ von dem Gesinde wird gesteuert/
das Vieh aber muß/ als an sich Gesetzrey/ deshalb specificirer werden/ zu
Verhüttung offi darunter begriffenen Unterschleiss.

10. Weiter soll in den Städten von jedem Scheffel Malz/ Vars-
heimer Maak/ so von ultimo Novembr. dieses Jahrs zur Mühlen gebracht
wird/ drey Schilling Accise gegeben/ und von den verordneten Einnehmern ohn
Unterschleiss und Connivirung eingehoben und gelieffert werden. Weil auch
einige von Adel und Land-Begulterte des Brauen und Krug-Wesens sich/ zu
der

der Statt verflichen Shaden/ wider Verbott anmessen/ so ist bissig daß die eide zu die Malz, Accise deshalbē/ welche bis hero Vermöge der eingesandten Specificationen nicht gesicuret worden/ vermittelst einer richtigen Specification an Eydes statt erlegen/ und soll derjenige/ welcher nicht richtig angegeben/ arbitrarie bestraffet werden.

11. Wana auch allem Ansehen nach der Modus nach der Ein- oder Aus-Saat vielem Unterschleiß unterworfen/ und das Publicum dadurch leichtlich verkehrt werden durfste/ wann nicht alles völlig specificiret/ oder der Grund-Herrn eigenes/ und der Unterthanen Vieh nicht richtig separati werden solte; So verordnen wir gnädigst und zugleich ernstlich/ daß die von Adel und andere Guts-Herren ihr gesammtes groß und kleines Vieh, Schaaß und Immen/ den Specificationen/ ohne Bezeichnung des Geldes, mit inseriren/ und zudem Ende solchen Verzeichnissen eigenhändig/ und nicht durch Schreiber oder Einnehmer die Unterschrift mit folgenden Worten hinzuthun sollen: Das in vorher geschriebener Specification ich meine Aus-Saat richtig verzeichnet/ auch von meiner Bauen, Schäffers/ und anderer Leute Viehe/ das allergeringste Häupt nicht unter mein eigenes angesetzt oder vermischt habe/ solches betenne ich an Eydes statt/ bey meinem Christlichen Gewissen und redlichen Worten.

12. Werde demnach jemand so vermessen seyn/ und von der Ein-saat etwas verschweigen/ soll derselbe von jdem Wipfel harten und weichen Korns/ oder was darunter vzh steht wird/ 20 Dithl. da aber ein mehres ausgelassen/ die gedoppelte Straße mit 40 Dithl. erlegen.

13. Will den auch den Guts-Herr einig fremdes Vieh unter den Seinigen in der Verzeichniß mit vermergen/ soll er von einem jeden Hauptes großes Vieh 10 Rihc. und von kleinem 4 Rihc. Straße erlegen/ mit Vorbehalt noch schwerer Apinadversion, nach Bestindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigentümer/ das solcher gestalt verdecktes Vieh so fort abgenommen/ und auf Unser rechtl. gelegene Meyer-Höfe getrieben werden.

14. Nicht weniger sollen gleichfalls so wie Unsere Beompte/ als die Städte ihre Specificationes/ umb Edict mäßig zu steuern/ nichts zu unterschlagen/ und sich aller Dispensatio zu enthalten/ schuldig seyn/ an Eydes statt in obgesetzten formalibus unterschreiben/ und da die Subscriptiones von Unserm Eino

Einnnehmer bey dem ad interim in Neu Brandenburg verordneten Kasten nicht angenommen werden: So aber hierunter eine Parthenlichkeit und Unterschleiss befunden wird sollen so wohl die Einnnehmer als Bürgermeister und Rath welche darin mit gehelet wie auch die Contribuenten nicht weniger derer Nachbaren so den Unterschleiss mit befürdet ernstlich das zu argesehen und nach Besindung gestraffet werden.

15. Befehlen demnach Allen und Zeden wie ob siehet hemic gnädigst und ernstlich das sie ingesamt und jeder Contribuent besonders Unserm zu solchem Kasten bestellten Einnnehmer die obbeschriebener moßen erforderliche Specification zusamt der ganzen Contribution innerhalb Vier Wochen in hie zu Land gangbaren groben und Scheide Münzen à die publicationis baar erlegen solches auch sub poena paratisim executionis nicht anders halten sollen.

16. Es soll auch ein jeder Stand auss den andern Achtung haben das richtig gescheuret werde und vermittelst seines Gewissen anmelden zu fordersamster Untersuchung wo ein Unterschleiss von ihm vermerkt werde: So soll auch mit keinem so wohl bei den Hoch Fürstlichen Aemtern als Adel und Städten einige Dispensation vorgenommen werden es sey dann das ein oder anderer ratione personæ warhaftig miserabilis befunden sey.

17. Um auch allen Querelen so sonst wider den Executorem geführet vorzukommen und abzuholffen; So soll er das für seine Pferde ihm vermachte Futter nicht weiter extendiren als auf ein jedes Pferd so wohl ihm als auch auf die demselben contra morosum zur Execution mirgegebene einen Tag und Nacht ein Viertel Habern oder ein halb Viertel Gersten nach Parthim: Maack und nebst der Speise täglich an Gelde 8 Schill und soll der Executor von den Dertern wo er nicht selbst gegenwärtig ist oder exequiret auss seine Person keine Execution Gebühr fordern noch die Contribuenten duplicitonere für sich und seine zugeordnete zugleich außer Special-Concession belegen. Auch soll die Execution Gebühr nicht tehe als von dem Tage da der Executor oder Zugeordnete bei den restirenden Contribuenten anlangen und würcklich sich auss halten wird angerechnet werden; Und so ferne der Executor hies noch sich weiter im geringsten parthenlich bezeiget und einigen Unterschleiss erweiklich und vorseiklich heget und committiret soll er als ein Mein Eydiger gestraffet und des Ampts ipso facto entsetzt werden.

Damit nun dieser Verordnung ohne einige Säumniss und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden möge; So haben

haben. Wie dieselbe durch das offene Edict zu jedem innigliches Wissenschaft
publiciren und verklündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsamst zu richten und sich Schaden und
Ungelegenheit / welche sonst auf den Fall der Säumnis und gebrauchten Un-
terschleiss nicht aufbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Mit der ernsten
Commination und Verwarnung / daß da ein oder anderer wider diese Unsere
gnädigste Verordnung und Special-Befehl etwas widriges unternehmen / oder
machinieren / auch sonst einigem anderwertigem Befehl und Verordnung
hierinnen Gehör geben / oder Folge leisten sollte. Wir wider dens- oder dies-
selben Kraft tragender Landes- Fürstlichen Potestät / nach Einhalt der Lehn-
und andern Rechte ohnaukgesehet verfahren / und mit unaufbleiblicher zulängli-
cher Straße executive handeln wollen. Uhrkündiglich unter Unserm
Fürstlichen Insiegel. Geben auff Unserm Residentz-Hause Strelitz/
den 18. Novembr. A N N O 1704.



SCHEMA,

Wie ein Geder zu steuren hat/ nach
dem Edict de dato Strelitz/ den 18. Novembr. 1704

Kopff. Geld.

Nach der Eisten Classe.

Der Mann 20 Gulden 15 Schilling/ die Frau 10 Gulden 7 Schilling/
das Kind 6 Gulden 1 Schilling.

Nach der Andern Classe.

Der Mann 11 Gulden 16 Schilling 6 Penning/ die Frau 5 Gulden
20 Schilling das Kind 3 Gulden 21 Schill.

Nach der Dritten Classe.

Der Mann 10 Gulden 7 Schilling/ die Frau 5 Gulden 3 Schilling/
das Kind 3 Gulden 6 Schilling.

Noch in selbiger Classe/ vom Perlensicker anfahend.

Der Mann 7 Gulden/ die Frau 3 Gulden 12 Schilling/ das
Kind 2 Gulden.

Die Schäffer in den Städten und auß dem Lande.

Der Mann 5 Gulden 3 Schilling/ die Frau 2 Gulden 13 Schill-
ling/ des Schäffers Söhne/ so Knechte Dienstiehn/ wie auch die Knech-
te/ jeder 2 Gulden 13 Schilling.

Die Töchter/ so Mägde Dienste ihun/ imgleick en die Schäffer Jürgens/
und der Schäffer Knechte Frouens/ jede Person 1 Gulden 6 Schilling.

Nach der Vierten Classe.

Der Mann 5 Gulden 15 Schilling/ die Frau 2 Gulden 19 Schilling/
das Kind 1 Gulden 21 Schilling.

Noch

Noch in selbiger Classe / nach dem 2. und 3. J.

Der Mann 4 Gulden 10 Schilling / die Frau 2 Gulden 5 Schilling / das Kind 1 Gulden 13 Schill.

Die Handwerks Gesellen / die Leinweber Knäbsen / in den Städten und auff dem Lande / jeder 1 fl 13 ss.

Die also genannte Holländer / wann sie 30 Kühe und drilber in Pacht haben / so gibt der Mann 3 fl 18 ss / die Frau 1 fl 21 ss / das Kind 1 fl 6 ss. Die aber / so von 20 bis 30 Kühe haben / geben den dritten Theil / und die so 20 haben / den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyn.

Der Mann 4 fl 18 ss / die Frau 2 fl 9 ss / das Kind 1 fl 13 ss / vom Scheffel hart Korn 18 ss / vom Scheffel weich Korn 6 ss 3 q.

Die in den Städten auff ihre Hand liegende Mann- und Weibs-Personen / Knechte oder Magde / die Manns-Person 7 fl 12 ss. die Frauens-Person 5 fl 15 ss.

Die Einlieger / so um Geld droſchen / und zu anderer Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 12 fl 15 ss / die Frau 6 fl 7 ss / das Kind 4 Gulden 5 Schilling.

Die Dröſcher.

Der Mann 4 fl 18 ss / die Frau 2 fl 9 ss / das Kind 1 fl 13 ss. Die Dröſcher / so gewisse Hoff-Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhnliche Einlieger-Dienste thua / geben den Bauern gleich.

Alle Bauers-Leute und Hirten ins gemein / unter Fürstlichen Aempfern / Adelichen Sitzen / und sonstigen Geist- und Weltli- chen / ohne Unterscheid.

Der Mann 2 fl 8 ss / die Frau 1 fl 4 ss / das Kind 18 ss / der Knecht 1 fl 6 ss / die Magd 13 ss / Handwerk- und Dienst-Jungen / auch Knechte Weiber 13 ss.

Bon

Bon der Auf - Saar.

Die Ritter, Sihe / so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Par-
heimer Maaf hart Korn 4 ff / vor jeden Wispel weiches Korn nach Helbi-
ger Maaf 2 Gulden.

Vieh - Schatz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern/
tingleichen von den Adelichen Höfen und Pertinentien /
so verpensioniret seyn.

Für ein Pferd / so über Jährig 1 Guld. Für ein Haupt Kind, Viehe
über Jährig 1 Guld. Für jedem Basel Schwein / so zu Basel bleibt / auch
in die Mast getrieben werden / slugende Färkel aufgenommen / 4 ff. Für
Ziegen und Bocke 12 ff / vom Hocken 6 ff / für einen Stock Hamm 13 ff.
Für jedes Schaaff / Hamel oder Lamm / ohn Unterscheid / Gemenge / halb /
oder Buten, Viehe / nach oder über Ordnung / 5 ff.

An den Orten / da in diesem Jahre sich Mast gesunden / wird für jedes
Schwein gegeben 4 ff.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administiren / eigene
Schaaffe haben / und Kost, Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres
eigenen Viehes / für jedes Schaaff 5 Schill. 6. ff.

Die Schäffer geben den Vieh, Schatz andern im Lande gleich / wie auch
dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet eins Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von
jedem 100 Schaaffe 1 Guld 14 Schill.

Die Einlieger von ihrem Verdienst / Mannes und Weibes Personen /
jede 3 Gulden 6 Schill. 9 Pfenn.

Vom Handel.

Als vom Seiden, Krahm, Gewand, Schnitt, Wolle, Gewürz,
Honig, Wein, Hopffen, Leder und Felle, Flachs und Eisen, Handel / von je-
dem Handel 22 Guld. 12 ff. Jedoch nach eues jeden Handels Gelegenheit und
Gewandnis / also / das / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder
noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Endes-
Pflicht /

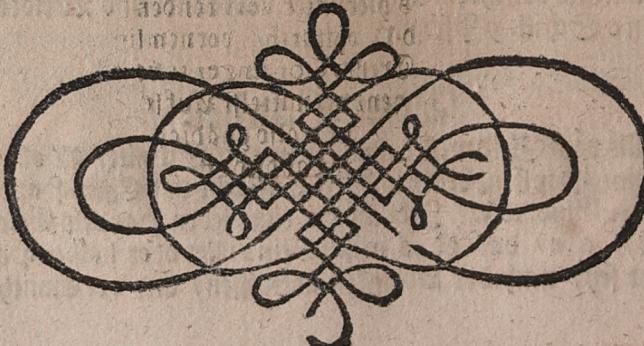
Sie hat eine Moderation lieben geschehe. Die Mülzerey-Nahrung treiben 13 Gulden 3 Schill. Vorunter auch die Fürstlichen Bediente welche Mülzerey treiben mit begriffen.

Bon Handwercken.

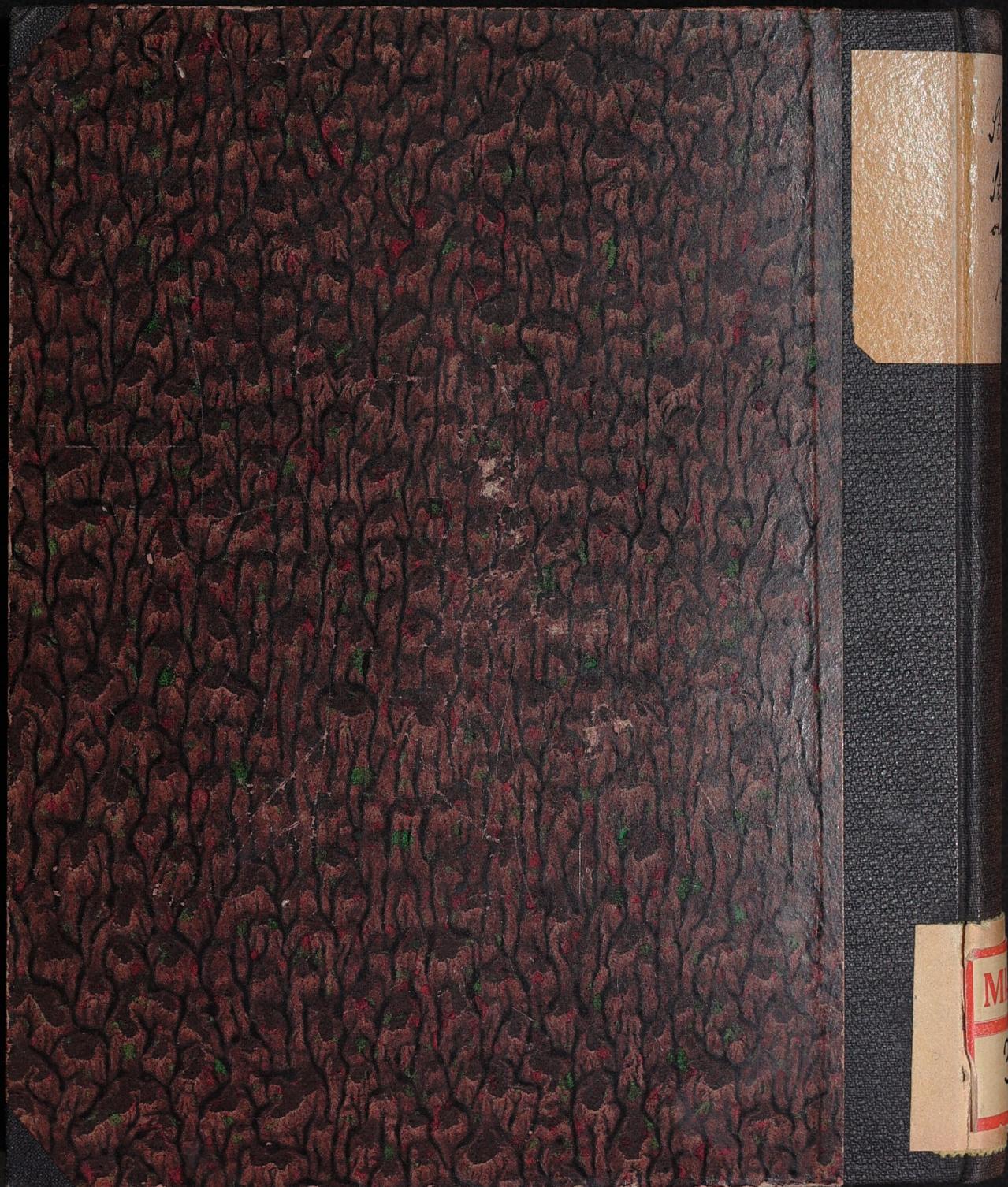
Nach der Ersten, Andern und Dritten Ordnung / 6 Gulden 13 Schill.
Nach der Vierden Ordnung / die Küster und Bauers-Leute auff dem Lande so Krügery und Handwercke dabey treiben / geben dasfür 3 Gulden 6 Schill.
Die Glase Meister von jeder Hütte 56 Gulden 6 Schill. und so weit sie Höckerey oder andere Nahrung dabey treiben davon geben sie a parte nach Proportion 15/ 18 bis 22 Gulden 12 Schill. bis zu anderer Verordnung.
Die Glashütten Knechte 1 Gulden 21 Schilling.

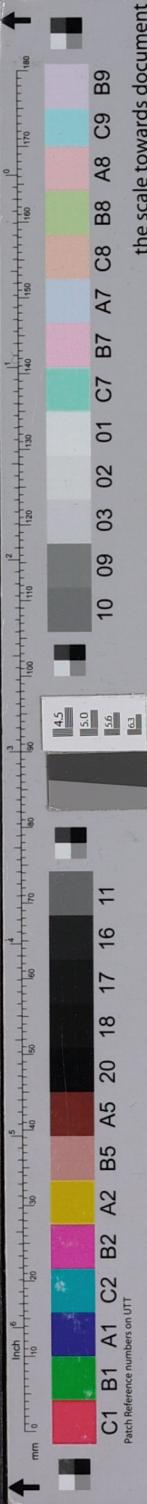
An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Maßl / Parchimer Maßl / 3 Schilling.
Von einer Brandtweins Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine Zonne haltende / 16 Gulden 21 Schilling / und nach Proportion der Blasen minn oder mehr. Von einer Grub Querren 4 Guld. 16 Schill. Für eine Zonne ausländisch Bier 12 Schilling.









Von der Auf-Saat.

so nicht verpensionirt seyn / von jedem Wispel Par-
n 4 fl / vor jeden Wispel weiches Korn nach Selbi-

Bieh-Schatz.

säckten und Dörfern / von den Eigenthümern/
den Adelichen Höfen und Pertinentien /
so verpensionirt seyn.

über Jahrig 1 Guld. Für ein Haupt-Rind, Viehe
für jedem Basler Schwein / so zu Basel bleibet / auch
Odeu släugende Färkel aufgenommen / 4 fl. Für
vom Hocken 6 fl / für einen Stock Hamm 13 fl.
imel oder Lamm / ohn Unterscheid / Gemenge / halb /
h oder über Ordnung / 5 fl.
da in diesem Jahre sich Maß gesunden / wird für je
fl.

von Adel / so ihre Güter selbst administrieren / eigene
ost. Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres
es Schaff 5 Schill. 6 fl. Q.
en den Bieh-Schatz andern im Lande gleich / wie auch
n in den Städten und auff dem Lande,
Häffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von
ulden 14 Schill.
hrem Verdienst / Mannes und Weibes, Personen/
9 Pfenn.

Vom Handel.

iden-Krahm / Gewand, Schnitt / Wolle / Gewürze
n Leder und Felle / Flachs und Eisen-Handel / von jes
fl. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und
ak / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder
der Obrigkeit Gewissen / und der Einnahmer Eydes-
Pflicht /